

Inhaltsverzeichnis

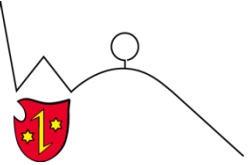
Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Laufendes und Bekanntgaben, u. A. Bekanntgabe einer Eilentscheidung	
Informationsvorlage 8333 öff	5
TOP Ö 3 Kinderbetreuung, Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan für das Kindergartenjahr 2021/2022	
Vorlage 8332 öff	7
8332 öff-1 Bedarfsplanung 8332 öff	11
8332 öff-2 Stellenplan Kindergartenjahr 2021-2022 Stand20210610 8332 öff	13
8332 öff-3 Beiträge 2021-2022 8332 öff	15
TOP Ö 4 Schulangelegenheiten, Hier: Luftfilteranlagen in Schulen	
Informationsvorlage 8338 öff	17
TOP Ö 5 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III" Ausbau Hülbener Straße	
Vorlage 8262/4 öff	19
8262/4-1 öff Bieterübersicht Hülbener Straße 8262/4 öff	21
TOP Ö 6 Umbau Kreuzung Hülbener Straße/ Gustav-Werner-Straße und Offenlegung des Talgrabens, Hier: Radverkehrsführung	
Vorlage 7975/3 öff	23
7975/3 öff-1 Radwegbeziehungen Ortseinwärts 7975/3 öff	25
7975/3 öff-2 Radwegbeziehungen Ortsauswärts 7975/3 öff	27
7975/3 öff-3 Auszug Radwegkonzeption 7975/3 öff	29
TOP Ö 7 Waldhütten im Gewann "Füßle", hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung	
Vorlage 8327/1 öff	31
8327/1-1 öff Benutzungsordnung Füßleshütten 8327/1 öff	33
TOP Ö 8 Gemeindeeigene Hallen; Hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen	
Vorlage 8323/1 öff	39
8323/1 nö-1 alte Benutzungsordnung für die Sporthalle Neuwiesenhalle 1996 8323/1 öff	41
8323/1 nö-2 alte Entgeltordnung Neuwiesenhalle Uhlandhalle 1996 8323/1 öff	47
8323/1 nö-3 alte Benutzungs- und Entgeltordnung Schillerhalle 2009 8323/1 öff	49
8323/1 nö-4 alte Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule_bf 1982 8323/1 öff	65
8323/1 nö-5 neue Benutzungs- und Entgeltordnung Neuwiesenhalle und Uhlandhalle 2021 8323/1 öff	69
8323/1 nö-6 neue Benutzungs- und Entgeltordnung Schillerhalle 2021 8323/1 öff	81
8323/1 nö-7 Gebührenvergleich andere Festhallen 8323/1 öff	97
TOP Ö 9 Gutachterausschuss - Interkommunaler Zusammenschluss	
Vorlage 8198/2 öff	99
TOP Ö 10 Beteiligungsbericht der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG	
Informationsvorlage 8336 öff	101
TOP Ö 11 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2020 der KWG	
Vorlage 8335 öff	103

TOP Ö 12 Annahme von Spenden 2021	
Vorlage 8291/3 öff	105
TOP Ö 13 Wohnbaulandentwicklung, Hier: "Vor Buchhalden II", Statusbericht der STEG Stadtentwicklung GmbH	
Informationsvorlage 8034/8 öff	107



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

13.07.2021

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 20. Juli 2021 in der Schillerhalle,
Hülbener Straße 99.

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
 u. A. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
 Vorlage: 8333 öff
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Kinderbetreuung
 Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan
 für das Kindergartenjahr 2021/2022
 Vorlage: 8332 öff
- 4 Schulangelegenheiten
 Hier: Luftfilteranlagen in Schulen
 Vorlage: 8338 öff
- 5 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III", Ausbau
 Hülbener Straße
 Hier: Vergabe der Tiefbau-, Wasserleitungs- und
 Straßenbauarbeiten
 Vorlage: 8262/4 öff
- 6 Umbau Kreuzung Hülbener Straße/ Gustav-Werner-Straße und
 Offenlegung des Talgrabens
 Hier: Radverkehrsführung
 Vorlage: 7975/3 öff
- 7 Waldhütten im Gewann "Füßle"
 Hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung
 Vorlage: 8327/1 öff
- 8 Gemeindeeigene Hallen
 Hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen
 Vorlage: 8323/1 öff

- 9 Gutachterausschuss
Hier: Interkommunaler Zusammenschluss:
 - Abbestellung bisherige Gutachter
 - Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
 - Vorschlag für die Bestellung ehrenamtlicher GutachterVorlage: 8198/2 öff
- 10 Beteiligungsbericht
der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG
Vorlage: 8336 öff
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung
über die Behandlung des Jahresergebnisses 2020 der KWG
Vorlage: 8335 öff
- 12 Annahme von Spenden 2021
Vorlage: 8291/3 öff
- 13 Wohnbaulandentwicklung
Hier: "Vor Buchhalden II"
Statusbericht der STEG Stadtentwicklung GmbH
Vorlage: 8034/8 öff
- 14 Verschiedenes

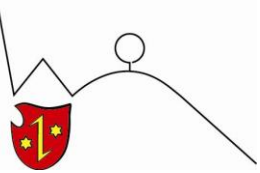
Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ist die Bürgerschaft herzlich eingeladen. Bitte achten Sie in der Schillerhalle jedoch auf die Einhaltung der derzeit notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln und die gültige Maskenpflicht.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8333 öff	Sachbearbeitung: Jasmin Götz AZ: - JG	28.06.2021
Gremium Gemeinderat	Datum 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Laufendes und Bekanntgaben u. A. Bekanntgabe einer Eilentscheidung

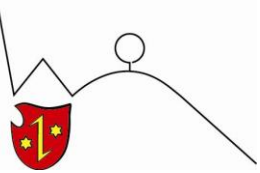
Sachverhalt

Der Mietvertrag für die Telefonanlage der Gemeindeverwaltung lief zum 30.06.2021 aus. Bisheriger Anbieter war die Firma Provoicecom aus Reutlingen. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, vier Firmen wurden aufgefordert ein Angebot bis zum 14.05.2021 abzugeben.

Nur von der Firma Provoicecom wurde ein vollständiges Angebot abgegeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf 968,95 Euro brutto monatlich. Die bisherigen monatlichen Kosten beliefen sich auf 1.502,95 Euro.

Daher erhielt die Firma Provoicecom den Zuschlag. Im Zuge des neuen Vertrages wird die Anlage upgegradet, 65 Endgeräte werden durch aktuelle 8078s BT Endgeräte ersetzt und 20 Rainbow-Lizenzen für das Homeoffice kommen hinzu. Die bestehenden Verträge 14402 (Session-Boarder Controller) und 14390 (Telefonanlage) wurden zum 30.06.2021 aufgelöst und durch den neuen Mietvertrag 14535 ab 01.07.2021 ersetzt. Dadurch entsteht monatlich eine Ersparnis von 534,00 Euro.

Aufgrund des guten Angebots und der unbedingten Erfordernis, die Leistungsfähigkeit der Telefonanlage ohne Unterbrechung zu gewährleisten, wurde der Vertrag am 17.06.2021 im Rahmen einer Eilentscheidung des Bürgermeisters unterzeichnet. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8332 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	24.06.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Betreuungsplätze und Stellenplan für das Kindergartenjahr 2021/2022

I. Beschlussantrag

1. Der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 (GR-Vorlage 8332-1) wird zugestimmt.
2. Den in der GR-Vorlage 8332-3 dargestellten Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird zugestimmt.
3. Die Spielgruppe „Pünktchen und Anton“ wird ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 ruhend gestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Haushaltsmittel für das Kindergartenjahr 2021/2022 sind bzw. werden im Haushalt eingeplant.

III. Sachverhalt

1. Aktuelle Situation und Bedarfsplanung

Bereits seit vielen Jahren nimmt der Bedarf an Betreuungsplätzen (insbesondere bei der Ganztagesbetreuung) sowohl im Kindergartenbereich wie auch im Krippenbereich deutlich zu. Die Engpässe an Betreuungsplätzen lagen in den vergangenen Jahren eher im Krippenbereich. Hier wurden die Betreuungsplätze entsprechend geschaffen, so dass der Bedarf in diesem Alterssegment auch in diesem Jahr gedeckt werden

kann. In den letzten vier Jahren ist dann der Engpass an Betreuungsplätzen auf den Kindergartenbereich (Ü3-Bereich) übergegangen.

Es wurden deshalb zum einen organisatorische Maßnahmen getroffen, um dem Engpass entgegenzuwirken, bspw. werden im Ü3-Bereich nur noch Dettinger Kinder betreut und es wurde ein Bedarfsnachweis für die Ganztagesbetreuung eingeführt.

Außerdem wurden in den vergangenen vier Jahren durch die Erweiterung der Kindergärten Neubühlsteige und Buchhalde um jeweils eine halbe Gruppe und die Einrichtung des Naturkindergartens im April 2019 neue Plätze in der Ü3-Betreuung geschaffen.

Im aktuellen Kindergartenjahr wurde die zusätzliche Erweiterung des Naturkindergartens um eine weitere Gruppe realisiert. Entscheidungen hinsichtlich der Erweiterung des Kindergartens Neubühlsteige (um eine weitere Gruppe) durch Raummodullösungen wurden ebenfalls gefällt, sowie die des Ausbaus der zweiten Wohnung im Kinderhaus Walter-Ellwanger um eine halbe Gruppe (Umwidmung des bisherigen „Nest-Bereichs“ in eine Ü-3-Gruppe und Umzug der Nestkinder in den neugeschaffenen Bereich).

Durch diese in Teilen befristeten Maßnahmen innerhalb der Ü3-Betreuung ist davon auszugehen, dass die geschaffenen Betreuungsplätze dann im Kindergartenjahr 2021/2022 ausreichen werden. (s. GR-Vorlage 8332-1):

Nach den aktuellen Zahlen aus dem Einwohnermelderegister (Stand 1.6.2021) ist im neuen Kindergartenjahr 2021/2022 mit rund 420 Kindern im Alterssegment Ü3 zu rechnen.

Durch die beschlossenen und zum Teil bereits umgesetzten (bzw. in der Umsetzung befindlichen) Maßnahmen haben die Einrichtungen 410 Betreuungsplätze im Ü3-Bereich zur Verfügung. Bereits zu Beginn des Kindergartenjahres werden davon ca. 360 Plätze belegt sein. Der restliche Überhang wird ab Januar durch die „Juniorklasse“ abgedeckt.

Weitere Betreuungsplätze im Ü3-Bereich sind entsprechend aktuell nicht erforderlich. Perspektivisch sind aber die in der Klausurtagung angesprochenen strategischen Schritte anzugehen.

2. Empfehlung zur Stilllegung der Spielgruppe „Pünktchen und Anton“

Da der aktuelle Bedarf im U-3-Bereich den zusätzlichen Betrieb der Spielgruppe im neuen Kindergartenjahr nicht rechtfertigen würde, empfiehlt der Träger der Kindertagesstättenarbeit, diese zwar nicht grundsätzlich zu schließen, aber diese zeitlich befristet „ruhend zu stellen“.

In diesem Zeitraum würden keine Betriebskosten entstehen. Das vorhandene Personal

wird in einem Fall bereits seit vielen Monaten in der Inklusionsbetreuung im Kinderhaus Walter-Ellwanger eingesetzt, in den beiden anderen Fällen wird eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin ab September in zwei weiteren Einrichtungen in Dettingen begonnen.

3. Stellenplan

Nach der Kapazitäts- und Personalausstattungsplanung der evang. Kirchengemeinde (siehe GR-Vorlage 8332-2) sind für das Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt 65,49 Vollzeitstellen notwendig.

Um die Personalausstattung erreichen zu können, ist noch einiges an Personal-Akquise notwendig.

Die Betreuungserweiterungen (siehe oben) sind hinsichtlich des Personalstandes vollumfänglich eingepreist. Die dargestellten 1,5 Vollstellen für die beiden Spielgruppen würden im Falle der Stilllegung nicht besetzt werden müssen.

Herr Münzing wird in der Sitzung hierzu, wie auch zu den anderen Themen und Fragen des Gemeinderats Auskunft geben.

4. Entwicklung bzw. Nachfrage nach neuen Betreuungsmodellen

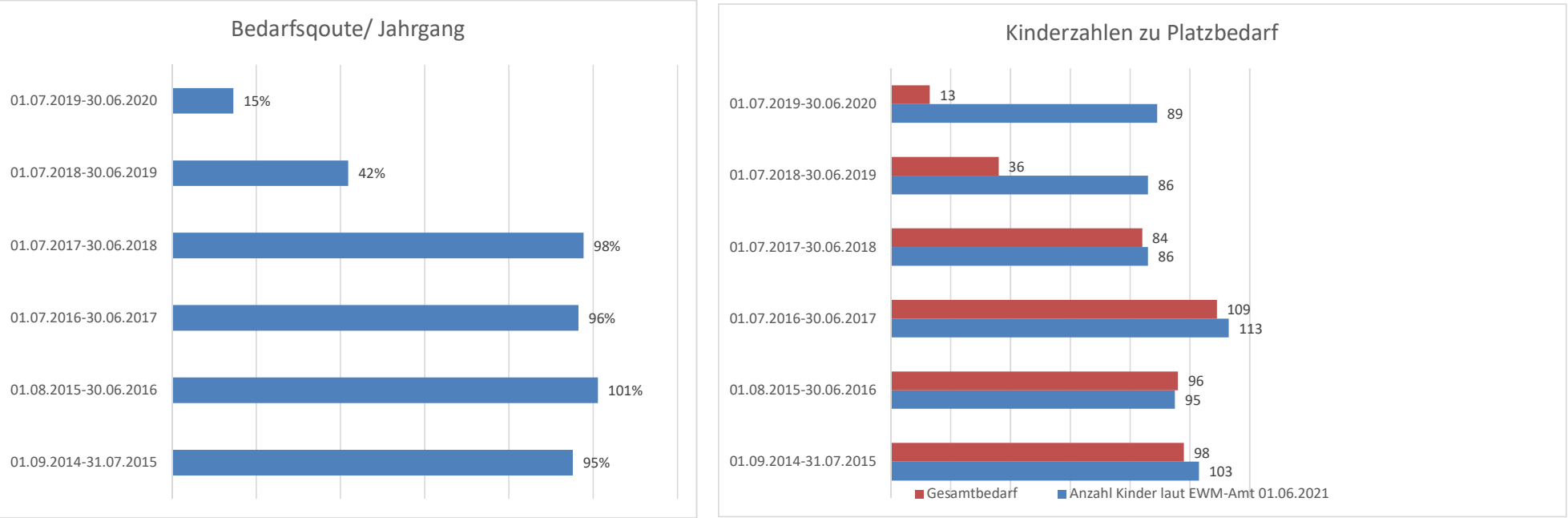
Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sind keine Veränderungen bei den Betreuungsmodellen geplant. (Siehe hierzu allerdings 2.)

5. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg verständigen sich regelmäßig auf Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die folgenden Kindergartenjahre. Die erarbeitete Vorlage wurde, gemäß den Empfehlungen erstellt und wurde am 17.06.21 im Rahmen der Kooperationssitzung beraten. Es erging dort der einstimmige Beschluss dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.07.21 zu empfehlen, diese zu beschließen.

Einschulungsjahrgang	Kinderpotential pro Schuljahresabgang	Anzahl Kinder laut EWM-Amt 01.06.2021	Anwesend laut KitaOrg	Angemeldet laut KitaOrg	Gesamtbedarf	Bedarf an U-3 Plätzen	Bedarf an Ü-3 Plätzen	vorhandene Ü-3 Plätze	vorhandene Krippenplätze	Bedarfsquote/ Jahrgang
Sep 20	01.09.2014-31.07.2015	98	94	0	94					96%
Sep 21	01.08.2015-30.06.2016	103	98	0	98					95%
Sep 22	01.07.2016-30.06.2017	95	90	6	96					101%
Sep 23	01.07.2017-30.06.2018	113	100	24	109					96%
Sep 24	01.07.2018-30.06.2019	86	36	48	84					98%
Sep 25	01.07.2019-30.06.2020	86	18	18	36					42%
Sep 26	01.07.2020-01.06.2021	89	0	13	13	89	403	410*	74 (+20 Spielgruppe**)	15%

Jahrgang bedeutet immer Einschulungsjahrgang (in den Jahren 2020-2023 wird der Stichtag monatsweise abgesenkt)



Fazit: Im Laufe des neuen Kindergartenjahres 2021/2022 rechnen wir mit rund 420 Kinder im Alterssegment Ü-3. Zu Beginn des Kindergartenjahrs rechnen wir bereits mit ca. 360 Kinder im Ü-3 Segment. Im U-3 Segment rechnen wir im Laufe des Kindergartenjahres mit bis zu 90 Kinder. Die aktuellen Angebote der Kinderkrippe reichen hierfür allerdings aus. Wir gehen auch in diesem Kindergartenjahr davon aus, dass die Juniorklasse jeweils ab Januar zur Entlastung (bis zu 16 Plätze) führen wird.

Bei den 410 Plätze sind bereits die Erweiterungen des Naturkindergartens auf 40 Plätze, die Erweiterung durch die Raummodule im Kindergarten Neubühlsteige um 20 Plätze sowie die Erweiterung der halben Gruppe im Kinderhaus Walter-Ellwanger um weitere 10 Plätze eingepreist.

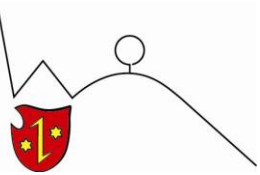
** Aktuell planen wir im Kindergartenjahr 2021/2022 ohne die Spielgruppe. Die Gründe hierfür erläutern wir in der Sitzung.

	KegelwasenTel 72735	NeubühlsteigeTel 7671	BergstraßeTel 7581	Unter dem Regenbogen Tel 7300	Kinderhaus Walter Ellwanger Tel 87667	Kinderkrippe	Spielgruppe Pünktchen & Anton	Naturkindergarten	Gesamt-aufgaben	
Gruppe 1 (mit Leitung)	28	25	25 (grüne Gruppe, kleinerer Raum)	10 (Ganztageskinder)	25 (verlängerte Öffnungszeiten)	12	10	20		
Gruppe 2	28	25	28	25 (Ganztageskinder)	20 (Ganztagesbetreuung)	12	10	20		
Gruppe 3		12	28	25 (Ganztageskinder)	20 (Ganztagesbetreuung)	10				
Gruppe 4		20			20 (Ganztagesbetreuung)	10				
Gruppe 5					10	10				
Krippe		10		10		54				74
Kapazität 3-6	56	62+20	81	61	85+10			40		385+30
Kapazität U3		10		10		54	20			74 (+20)
Aktueller Planstand September 2021	435 % Pia (Teilzeit)	1185 % * 2 x Pia	615 % AJ Pia (Teilzeit)	910 % Pia	1060 % AJ Pia (Teilzeit)	1116,25 1 FSJ	130 %	500 % FSJ AJ	23% Vorschule 100 % Päd. Leitung	6074,25% FK 750 % AJ/Pia 200 % FSJ
Mindestperso nal2020-2021	432%	1204 %	660%	1040%	1252 %	1220 %	150 %	498 %	93 %	6549 % Gesamtstellen

pro Kind bei Familie	Regelgruppe 3 – 6 Jahre	Regelgruppe U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 13 Uhr 3 – 6 Jahre	Modul 13 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 15 Uhr 3 – 6 Jahre	Modul 15 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	Modul 17 Uhr 3 – 6 Jahre	Modul 17 Uhr U3 (möglich ab 2,9 Jahre)
... mit 1 Kind	133 €	266 €	133 €	266 €	177 €	354 €	266 €	399 €
... mit 2 Kindern	103 €	206 €	103 €	206 €	137 €	274 €	206 €	309 €
... mit 3 Kindern	69 €	138 €	69 €	138 €	92 €	184 €	138 €	207 €
... ab 4 (+..) Kindern	23 €	46 €	23 €	46 €	31 €	61 €	46 €	69 €

pro Kind bei Familie	Modul 13 Uhr 5 Tage 1 – 2 Jahre	Modul 13 Uhr 4 Tage 1 – 2 Jahre	Modul 13 Uhr 3 Tage 1 – 2 Jahre	Modul 15 Uhr 5 Tage 1 – 2 Jahre	Modul 15 Uhr 4 Tage 1 – 2 Jahre	Modul 15 Uhr 3 Tage 1 – 2 Jahre
... mit 1 Kind	372 €	328 €	284 €	478 €	420 €	362 €
... mit 2 Kindern	288 €	254 €	220 €	370 €	325 €	280 €
... mit 3 Kindern	193 €	170 €	147 €	248 €	218 €	188 €
... ab 4 (+..) Kindern	64 €	57 €	50 €	83 €	73 €	63 €

Spielgruppe Pünktchen & Anton
130 €
101 €
68 €
31 €



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8338 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	12.07.2021
Gremium GR	Datum 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Schulangelegenheiten

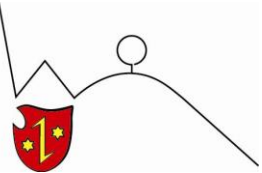
Hier: Luftfilteranlagen in Schulen

Sachverhalt

Die mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindergarten sind aktuell ein Thema in der Diskussion um geeignete Maßnahmen gegen das Coronavirus. Nach ersten Informationen soll es ein Förderprogramm des Landes geben, mit dem solche Luftfilteranlagen an Schulen gefördert werden. Konkrete Inhalte des Förderprogramms sind aber noch nicht bekannt.

An der Schillerschule wurden bereits alle Klassenzimmer mit einer Vorrichtung ausgestattet, die einen dreifachen Luftwechsel in der Stunde garantiert.

In der Gemeinderatssitzung am 20.06.2021 wird die Verwaltung über die bereits ergriffenen Maßnahmen berichten und die bis dahin hoffentlich vorliegenden Eckpunkte des Förderprogramms vorstellen.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8262/4 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/KS	05.07.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8262/3 öff

Beschlussvorlage

**Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte III", Ausbau Hülbener Straße
Hier: Vergabe der Tiefbau-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten**

I. Beschlussantrag

Die Tiefbau-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten werden an die Eurovia Teerbau GmbH, Renningen, vergeben. Die Auftragssumme für die Gemeinde Dettingen an der Erms einschließlich der Wasserversorgung beträgt 575.121,27 € (brutto).

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan sind für die Jahre 2021 und 2022 folgende Finanzmittel eingestellt:

Haushaltsstelle. S-5410-035

Straße:	430.000,00 € (300.000 €/130.000 €)
Anteil Eurovia:	288.392,55 €
Anteil NK, Brückengeländer, Sonstiges ca.:	100.000,00 €

Haushaltsstelle: I-5410-027

Breitband-Leerrohre:	80.000,00 € (56.000 €/24.000 €)
Anteil Eurovia:	45.995,98 €
Anteil NK, Sonstiges ca.:	15.000,00 €

Haushaltsstelle: S-5410-041

Straßenbeleuchtung:	56.000,00 € (40.000 €/16.000 €)
Anteil Eurovia:	32.382,63 €
Anteil NK, Leuchten, Sonstiges ca.:	20.000,00 €

Haushaltsstelle: S-5330-016

Wasserversorgung:	288.000,00 € (netto) (200.000 €/88.000 € netto)
Anteil Eurovia (netto):	175.084,13 €
Anteil NK, Rohrmaterial, Sonstiges ca.:	90.000,00 €

Die Kosten für die Tiefbau-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten liegen alle unter den Haushaltsansätzen sowie der Kostenberechnung vom 31.03.2021 über 1.087.000,00 € (Bruttogesamtkosten aller Gewerke einschl. Anteil EED für die Gasversorgung).

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 der Ausführungsplanung zugestimmt und beschlossen die erforderlichen Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

An der Submission am 29.06.2021 haben sich zwei Firmen beteiligt und ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Eurovia Teerbau GmbH mit einer Bruttosumme von 735.256,54 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben (siehe Anlage Bieterübersicht).

Der Kostenanteil der Gemeinde Dettingen an der Erms und der damit durch den Gemeinderat zu beauftragende Leistungsumfang beträgt 575.121,27 €.

Anteil Gemeinde	575.121,27 €
Anteil EED (Gasversorgung)	151.576,79 €
<u>Anteil Tagelohnarbeiten</u>	<u>8.558,48 €</u>
Angebotssumme gesamt	735.256,54 €

Auf die einzelnen gemeindeeigenen Gewerke entfallen:

Anteil Wasserleitung	208.350,11 €
Anteil Breitband	45.995,98 €
Anteil Straßenbeleuchtung	32.382,63 €
<u>Anteil Straßenbau</u>	<u>288.392,55 €</u>
Summe	575.121,27 €

Ein Vertreter der Pirker+Pfeiffer Ingenieure GmbH wird an der Sitzung teilnehmen. Die überarbeitete Planung der angerampten Fahrbahnerhöhungen vor Gebäude 24 wird vorgestellt.

Anlage:
Bieterübersicht

Ö 5

Ausbau Hülbener Straße

Bieterliste öffentliche Ausschreibung 29.06.2021

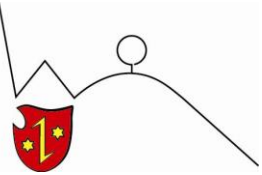
Tiefbau-, Wasserleitungs-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Bieterübersicht

Rangfolge	Bieter	Bruttoangebotssumme nach Prüfung	Prozent	Bemerkungen
1	1 Eurovia Teerbau 71272 Renningen	735.256,54 €	100,00 %	Hauptangebot Kein Nebenangebot
2	2	765.432,10 €	104,10 %	Hauptangebot Kein Nebenangebot

Aufgestellt:

12.07.2021



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7975/3 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/KS	05.07.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
7975/2 öff

Beschlussvorlage

Umbau Kreuzung Hülbener Straße/ Gustav-Werner-Straße und Offenlegung des Talgrabens
Hier: Radverkehrsführung

I. Beschlussantrag

Der Entwurfsplanung wird im Gesamten zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Siehe Drucksachennummer 7975/2 öff

III. Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 wurde der Entwurfsplanung zum Umbau der Kreuzung Hülbener Straße / Gustav-Werner-Straße dem Grunde nach zugestimmt mit dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Radverkehrsführung und Querungssituationen. Es bestand der Wunsch, Herrn Weber von der Planungsgruppe SSW GmbH, als Radverkehrsplaner der Gemeinde in die nächste Sitzung einzuladen.

Da Herr Weber an der Sitzung aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen kann, liegt seine schriftliche Stellungnahme samt Skizzen zur Radverkehrsführung vor. Er bestätigt, dass bei der dargelegten Entwurfsplanung die geplanten Querungsbereiche die relevanten Radströme bündeln und kompatibel mit seinen Überlegungen zur innerörtlichen Radverkehrsführung sind.

In den Anlagen 1 und 2 von Herrn Weber sind die Radverkehrsbeziehungen auf Grundlage der Entwurfsplanung dargestellt. Ergänzend enthält Anlage 3 die Hauptradrouten,

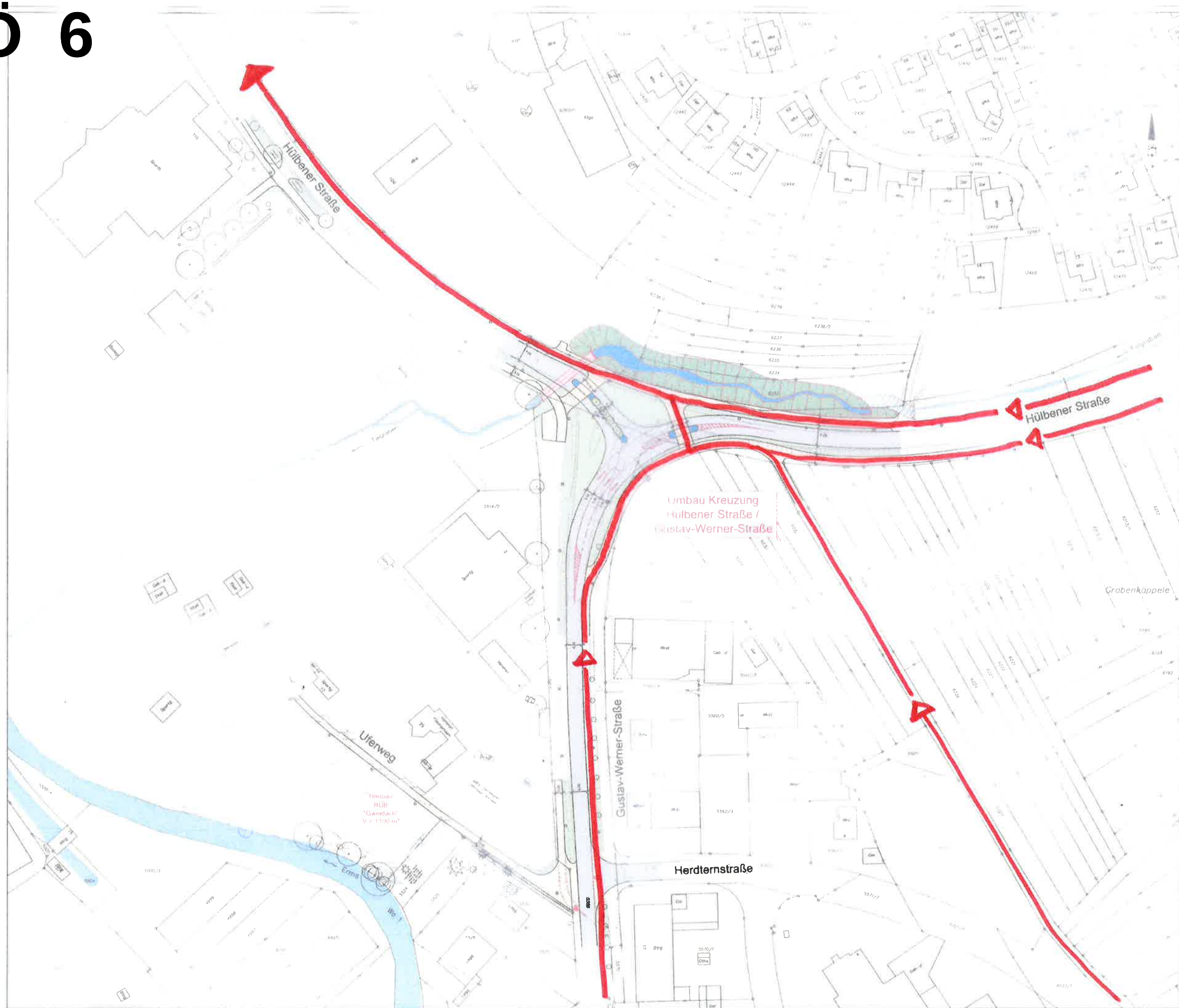
die die Grundlage für die Führung des Radverkehrs im Ortsgebiet und auch im Planbereich darstellen.

Die Festlegungen zur baulichen Ausbildung der Radverkehrsanlagen in allen Details erfolgen nun mit der Ausführungsplanung. Herr Weber wird an der Planung weiterhin beteiligt.

Maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit

Derzeit beträgt die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit am Knoten Gustav-Werner-Straße/Hülbener Straße für alle Knotenarme 60 km/h.

Der neue Kurvenradius (Gustav-Werner-Straße/Hülbener Straße, Richtung Buchhalde) beträgt ca. 50 m. Die Höchstgeschwindigkeit soll künftig auf 50 km/h begrenzt werden.



Umbau Kreuzung
Hübener Straße /
Gustav-Werner-Straße

Gustav-Werner-Straße

Herdternstraße

Hübener Straße

Grabenkappele

Uferweg

Neubau
RUB
"Gehweg" V = 1500 m

REIK Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
 Dorfstraße 93 72783 Pforzheim
 Tel +49 7121 9286-0 Fax +49 7121 9286-33 E-mail: mail@reik.de

Gemeinde Dettingen an der Erms
 Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

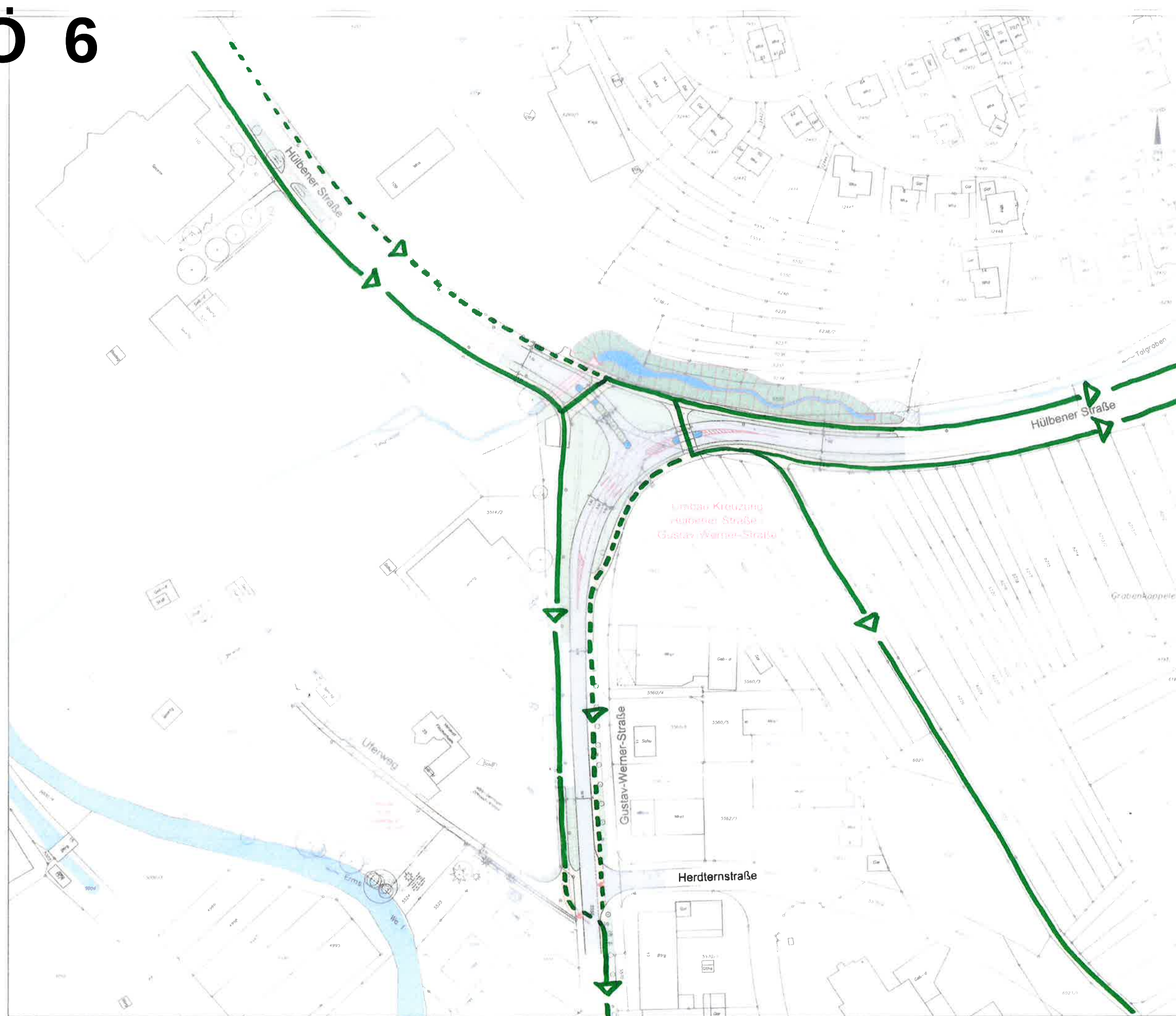
**Umbau Kreuzung
Hübener Straße /
Gustav-Werner-Straße**

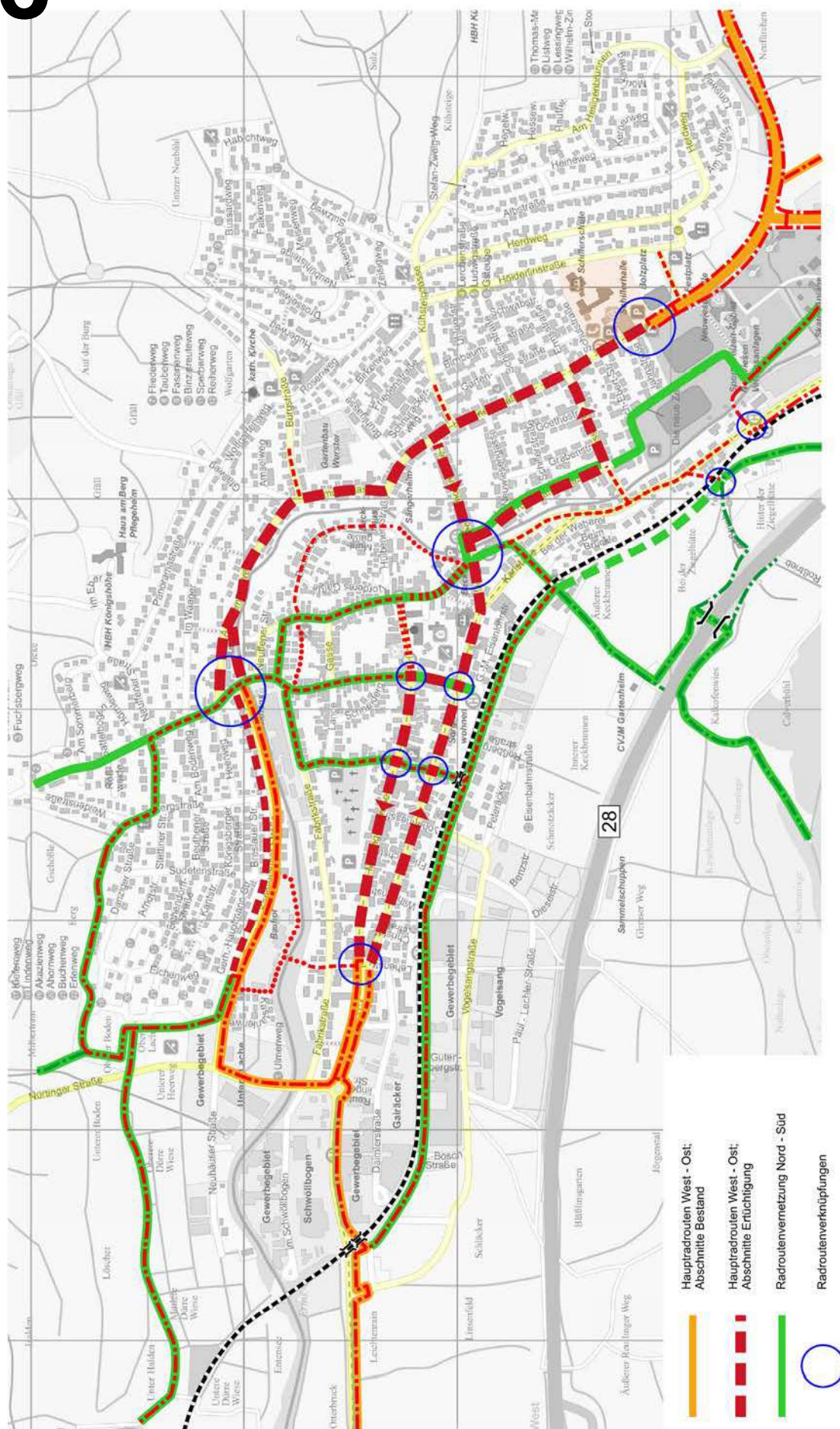
Lageplan
Entwurfsplanung

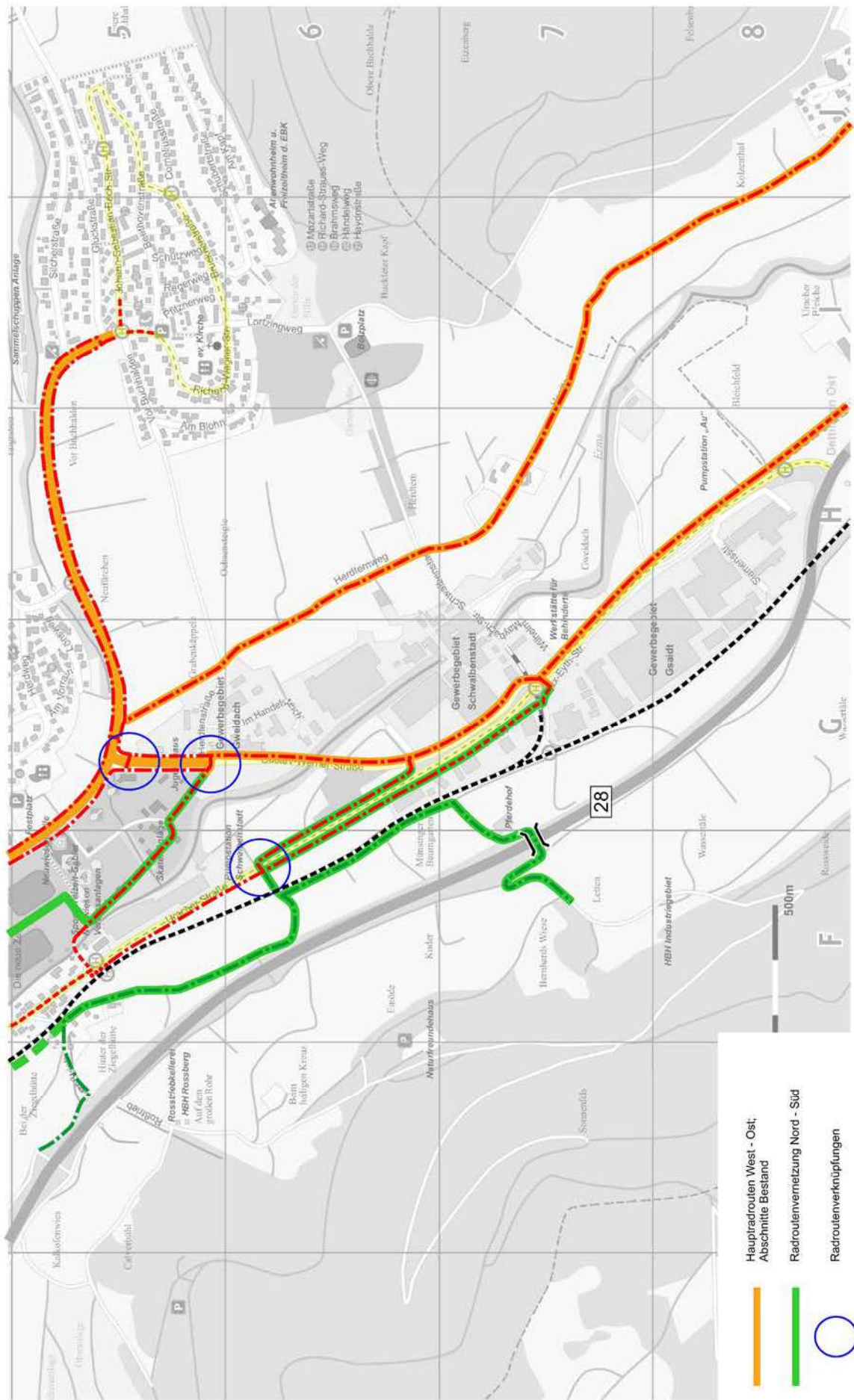
Arbeits-Nr.:	
Maßstab:	1 : 500
Plan-Größe:	118,9 cm x 81,1 cm
Entwurf:	
Gezeichnet:	11.03.2021
geprüft:	11.03.2021
gezeichnet:	11.03.2021
geprüft:	11.03.2021
gezeichnet:	11.03.2021
geprüft:	11.03.2021

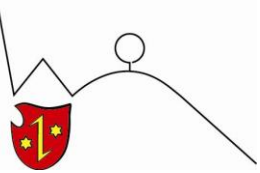
Anmerkungen:
Dettingen an der Erms

Handzeichnung









Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8327/1 öff	Sachbearbeitung: Karin Greiner AZ: - Gr/JG	28.06.2021
Gremium Verwaltungsausschuss	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	
Gremium Gemeinderat 22.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8327 öff

Beschlussvorlage

**Waldhütten im Gewann "Füßle",
hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung**

I. Beschlussantrag

Die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die beiden Waldhütten im Füßle wird beschlossen und tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Änderungen bei den Einnahmen der Gemeinde durch Gebühren für die Vermietung der beiden Waldhütten.

III. Sachverhalt

Für die beiden Waldhütten im Gewann Füßle gab es bisher keine Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Vergabe erfolgte bisher nur nach Vorgaben und Richtlinien, welche zu Beginn der Vermietung aufgestellt wurden. Um eine einheitliche und transparente Handhabung zu gewährleisten, soll eine Benutzungs- und Entgeltordnung aufgestellt werden. Die bisherigen Vorgaben wurden in die Satzung übernommen, da sie sich im Laufe der Jahre als praktikabel und sinnvoll erwiesen haben.

Um den gestiegenen Personalkosten für die Instandhaltung und Verwaltung der Hütten Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung eine geringfügige Erhöhung der Nutzungsgebühren vor.

Die Gebühren für die Anmietung der großen Hütte soll für die örtlichen Betriebe von bisher 50,00 € auf 75,00 € erhöht werden. Für die ortsansässigen Vereine bleibt die bisherige Gebühr in Höhe von 50,00 € unverändert bestehen.

Die kleine Hütte konnte bisher für 22,00 € angemietet werden, diese Gebühr soll nun für die örtlichen Betriebe und für Privatpersonen auf 38,00 € angehoben werden. Dettinger Vereine würden künftig für eine Nutzung 25,00 € entrichten.

Die Beträge kommen jeweils dadurch zustande, dass im Verhältnis der ortsansässigen Vereine zu Betrieben und Privatpersonen jeweils der Faktor $\times 1,5$ angesetzt wurde.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.06. wurde der Satzungsentwurf besprochen und an einigen Stellen verbessert. Nachdem die Änderungen eingearbeitet wurden, wird die neue Benutzungs- und Entgeltordnung hiermit zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat eingebracht.



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Waldhütten im Gewinn „Füßle“ („Füßleshütten“)

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hütten zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am 20.07.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die beiden Waldhütten im Gewinn „Füßle“ erlassen:

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die beiden Waldhütten im Gewinn „Füßle“ sind Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms und eine öffentliche Einrichtung. Sie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die beiden Waldhütten (Kleine und große Füßleshütte) an der Grillstelle im Füßle.

Der Außenbereich sowie die Grillstelle sind öffentlich zugängliche Plätze und stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Vergabe und Verwaltung der beiden Hütten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Für die bauliche Instandhaltung ist der Gemeindebauhof zuständig.

Die Einweisung in die räumlichen Begebenheiten, die Organisation der Schlüsselübergabe sowie die Abnahme nach der Nutzung wird von Bediensteten des Gemeindebauhofs übernommen.

Die Gemeindeverwaltung und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung / Nutzungsberechtigte

I. Überlassungsverfahren:

Die Anmietung einer Hütte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich.

Für die Beantragung ist ein von der Gemeindeverwaltung vorbereitetes Formular zu verwenden. Das Formular muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Objekte besteht nicht, die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Nutzer auszuschließen, wenn aufgrund früherer Erfahrungen davon auszugehen ist, dass die Nutzung nicht im vorgegebenen Rahmen oder mit der notwendigen schonenden Behandlung einhergeht.

Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte sowie ein Abschluss eines Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

Eine gleichzeitige Vermietung beider Hütten ist nur an den selben Nutzer möglich.

Die Anzahl der zulässigen Personen bei der Benutzung der Grillhütten kann durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden.

Die Anmietung einer Hütte begründet nicht das Recht auf eine alleinige Nutzung der Grillstelle oder bevorzugte Belegung der Sitzgelegenheiten an der Feuerstelle. Die Grillstelle ist eine öffentliche Feuerstelle und ist somit auch uneingeschränkt der Allgemeinheit zugänglich.

II. Nutzungsberechtigte:

Die Überlassung der Hütten ist für den nachfolgend aufgeführten Nutzerkreis und Nutzungszweck möglich. Liegen mehrere Anträge oder Anfragen für einen Termin vor, hat der zuerst eingegangene Antrag den Vorrang:

Große Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden
- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

Kleine Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen

- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden
- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Private Anmietungen durch volljährige Dettinger Einwohner
- e. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Die gesamte Anlage ist schonend zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Hütten und deren Einrichtungen.

Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Entstandene Schäden sind unverzüglich bzw. bei der Abnahme oder Schlüsselerückgabe bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften können Nutzer von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Allgemeines Verhalten und besondere Vorschriften

Aus Rücksicht auf die Bewohner der näheren Wohngebiete und die umliegende Tier- und Pflanzenwelt ist der Betrieb von Notstromaggregaten sowie die Nutzung von Lautsprecher- und Musikanlagen in den Hütten und im Außenbereich verboten. Es ist zudem auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) zu achten.

In den Hütten besteht absolutes Rauchverbot. Im Umgang mit offenem Feuer ist in beiden Hütten besondere Vorsicht angebracht.

Holz für die Feuerstellen ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

Zur Vermeidung von Frostschäden an den Wasserleitungen wird der Wasseranschluss jährlich vom 01.11. bis 31.03. abgestellt. Von dieser Maßnahme ist auch die Außentoilette an der großen Hütte betroffen.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz entlang des oberen Zufahrtsweges geparkt werden. Der Stichweg bis zur Hütte darf nur für Anlieferungszwecke benutzt werden.

Mobiliar aus den Hütten darf nicht im Freien verwendet werden.

Anbauten an die Hütten (Pavillons oder Zelte) sind nicht zulässig. Übernachtungen sind nicht gestattet.

Beim Verlassen der Hütten muss die Gasvorrichtung ordnungsgemäß abgestellt und alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Die Hütten und die Toilette sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Der Platz vor und um die Hütte ist ebenfalls zu säubern. Angefallener Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.

Die Schlüsselrückgabe muss spätestens am Tag nach der Nutzung in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer trägt während des Überlassungszeitraumes die Verantwortung für die überlassenen Objekte ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.

Der Nutzer haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden und verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen und kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Teil II Entgeltordnung

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung und Überlassung der Grillhütten wird pro Tag die nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühr erhoben:

Große Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	50,00 €
Beschäftigte der Gemeindeverwaltung und Mitglieder des Gemeinderats	50,00 €
Örtliche Betriebe	75,00 €

Kleine Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	25,00 €
Beschäftigte der Gemeindeverwaltung und Mitglieder des Gemeinderats	25,00 €
Örtliche Betriebe	38,00 €
Privatpersonen	38,00 €

Die Ortsgruppen des DRK und DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie örtliche Vereine eingestuft.

Entstehen der Gemeinde Dettingen durch Schäden oder Verunreinigungen Kosten, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller.

§ 3 Entgeltfreiheit

Den örtlichen Schulen und Kindergärten werden die Hütten für schulische Aktionen wie Projekttag, Exkursionen u. ä. unentgeltlich überlassen. Zur Abhaltung von Kursveranstaltungen können die beiden Hütten von der Volkshochschule Dettingen gebührenfrei belegt werden.

Der Jagdgemeinschaft Dettingen werden die Waldhütten im Rahmen von Jagdterminen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller ein bereits verbindlich zugesagter Termin abgesagt, gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der festgesetzten Gebühren berechnet. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Hütten im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Kaution, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe festgelegt werden.

§ 6 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 8 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

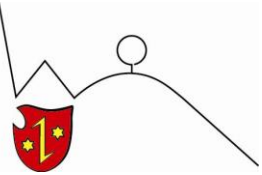
Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms,

gez.:

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8323/1 öff	Sachbearbeitung: Karin Greiner AZ: - Gr/JG	02.07.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8323 öff

Beschlussvorlage

Gemeindeeigene Hallen

Hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen

I. Beschlussantrag

Den Änderungen und Aktualisierungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Uhlandhalle, Neuwiesenhalle und Schillerhalle wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Änderungen bei den Einnahmen der Gemeinde durch Gebühren für die Anmietung der Versammlungsräume.

III. Sachverhalt

Nach vielen Jahren in Betrieb wurden die Satzungen der drei gemeindlichen Hallen in eine neue und einheitliche Struktur gebracht. Die bisherigen Benutzungsordnungen der Uhlandhalle und der Neuwiesenhalle wurden nun in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang wurden bei allen Hallen Änderungen oder Aktualisierungen aufgenommen, die sich im Laufe des Betriebs als sinnvoll oder notwendig herausgestellt haben.

Die neuen Benutzungs- und Entgeltordnungen sind in einer einheitlichen Struktur aufgebaut und sollen für die Nutzer übersichtlicher und insbesondere in Bezug auf die Gebühren einfacher nachvollziehbar sein.

Bei der Neuwiesenhalle und der Uhlandhalle waren inzwischen einige zeitgemäße Anpassungen erforderlich. Da die beiden Hallen bereits seit 2008 als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, war es wichtig, die Miet- und Nutzungsbeträge nun auch als Nettogebühren auszuweisen bzw. darzustellen. Die Gebühren wurden für die örtlichen Vereine hierdurch nicht erhöht, es waren maximal rundungsbedingte Anpassungen im Centbereich notwendig. Zur vereinfachten Handhabung werden die Grundgebühren künftig inklusive einer Reinigungspauschale dargestellt, diese entspricht wie bisher einem Arbeitsaufwand von ca. 4,0 Stunden.

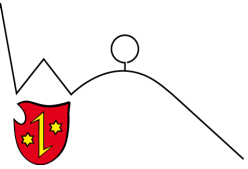
Im Veranstaltungsbetrieb der Schillerhalle werden die Grundgebühren für Veranstaltungen von örtlichen Gewerbebetrieben und Privatpersonen für eine Anmietung der halben Festhalle um 50,00 € erhöht. Bei einer Belegung der ganzen Hallenfläche beträgt die Erhöhung 100,00 €. Bei auswärtigen gewerblichen Veranstaltern wurde die bisherige Grundmiete um 40,00 € bzw. 100,00 € angehoben. Für die Abschlussfeiern der umliegenden weiterführenden Schulen war bisher ein Pauschalbetrag von 190,00 € angesetzt, dieser wird nun auf 200,00 € festgelegt.

Eine Erhöhung der Personalkosten von 18,00 € auf 23,00 € für das Reinigungspersonal sowie eine Kostenanpassung für den Personaleinsatz des Hausmeisters und Bauhofmitarbeitern von 18,00 € auf 25,00 € ist angemessen und erforderlich, um die Personalkosten abbilden zu können. Hier sollte in Zukunft eine regelmäßige Aktualisierung erfolgen.

Für die Veranstaltungen der örtlichen Vereine bleibt die Mietgebühr wie bisher. Eine Mehrbelastung würde die Vereine lediglich durch die Anpassung der Personalkosten treffen.

In der Anlage finden Sie sowohl die bisherigen Benutzungsordnungen als auch die Entwürfe der neuen Benutzungsordnungen. Eine Benutzungsordnung im Änderungsmodus war aufgrund der grundlegenden strukturellen Veränderungen nicht möglich und sinnvoll. Um die Preisgestaltung in ein Verhältnis setzen zu können, haben wir eine Übersichtstabelle erstellt, die die Gebühren umliegender Versammlungsstätten abbildet. Eine echte Vergleichbarkeit ist aber aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen und räumlicher Gegebenheiten kaum festzustellen.

Nach zustimmender Beratung durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 15.06.2021 soll der notwendige Beschluss in der Juli-Sitzung des Gemeinderats gefasst werden, die neuen Benutzungs- und Entgeltordnungen sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten.



Benutzungsordnung

für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen/Erms

Um eine ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifachturnhalle) zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat am 19.07.1979/01.04.1982, ergänzt in der Sitzung des Gemeinderats vom 02.05.1996, folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der Dettinger Schulen,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine und Gruppen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Halle für außersportliche Veranstaltungen freigegeben werden, sofern sichergestellt ist, daß die Anlage keinen Schaden erleidet.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird vom Hauptamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben

für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

- (4) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Halle nimmt der jeweilige Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Hauptamt vorgebracht werden.
- (5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat das Hauptamt das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Die Halle steht für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine und weiteren Gruppen im Rahmen der jeweils gültigen Belegungspläne zur Verfügung.
- (2) Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und jeweils einvernehmlich mit den unmittelbar Beteiligten bzw. Betroffenen fortgeschrieben. Kommt eine Einigung unter den Benutzern über die einzelnen Belegungszeiten nicht zustande, entscheidet die Gemeinde.
- (3) Der jeweilige Benutzungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle angeschlagen.
- (4) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.
- (6) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (7) Die Türen zwischen den Umkleideräumen und den Gängen müssen von der Lehr- und Übungskraft vor Beginn abgeschlossen und bis zum Ende des Unterrichts geschlossen gehalten werden.
- (8) Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, daß diese oben und unten hart angeschlagen. Die Trennvorhänge dürfen nicht gestreift werden.
- (9) Die Sprechanlage wird vom Hausmeister verwaltet. Wird die Sprechanlage für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister

der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben. Voraussetzung ist, daß die Lehrkraft die Bedienung voll beherrscht und die Funktion kennt. Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Anlagen wieder vom Hausmeister übernommen werden.

- (10) Vor Beginn der Hallenbenutzung hat der Hausmeister die Notstromanlage mit Notbeleuchtung auf deren Funktionstüchtigkeit zu prüfen und die Lüftung einzuschalten.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiw. Feuerwehr Dettingen/Erms oder beim Deutschen Roten Kreuz - Bereitschaft Dettingen/Erms - zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Versammlungsstättenverordnung vom 10.08.1974 i.d. jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Für Besucher stehen die Tribüneneinrichtungen zur Verfügung; diese dürfen nur über das Foyer betreten werden.

§ 5 Benutzung der Umkleideeinheiten

- (1) Die drei Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden zur Benutzung im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bürgermeister kann im Wege einer Ausnahmegenehmigung die Benutzung der der Hülbener Straße zugewandten, mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 gekennzeichneten Umkleiden für den Betrieb des Tennisplatzes oder des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung
 1. die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder
 2. in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

- (3) Nach der Teilnahme am Außenübungs- oder Außenspielbetrieb dürfen die nach Abs. 2 zur Verfügung gestellten Umkleiden nur nach Reinigung der Wettkampfschuhe in der Stiefelwaschanlage bzw. ohne Wettkampfschuhe betreten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Sporthalle wird den Schulen, Vereinen und Gruppen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen. Für Sonderveranstaltungen sportlicher Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch das Hauptamt.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit in der Halle

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Nicht erlaubt ist
- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) der Genuß von alkoholischen Getränken - ausgenommen Bier - und von Kaugummi außerhalb des Foyers,
 - c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage.
- (4) Besonderer Erlaubnis durch das Hauptamt bedürfen:
- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.
- (5) Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

- (6) Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.
- (7) Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden und zum Duschen und Waschen sind die dafür bestimmten Räume nach Anweisung des Hausmeisters zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

§ 8 Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die Halle gebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß diese von den Schulen mitbenutzt werden können.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie sind nicht im Freien zu verwenden.
- (4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu versetzen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen. In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden. Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Sportgeräte der Vereine und Gruppen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt
Dettingen/Erms, 03.05.1996

gez.:
Beutler
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Turnhalle bei der Uhlandschule

I. Neuwiesenhalle (Dreifach-Sporthalle)

Miete für die Hallenbenutzung

A. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird:

- | | |
|---|----------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 150,00 € |

B. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, für die vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird:

- | | |
|---|---------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 25,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |

C. Reinigungskosten

Bei Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) ohne Bewirtung pro Tag | 40,00 € |
| b) mit Bewirtung pro Tag | 60,00 € |

D. Für die Benutzung der Umkleideeinheiten gem. § 5 der Benutzungsordnung für die Sporthalle „Neuwiesen“ i.d.F. vom 02.05.1996 wird die Bereitstellung von je 2 Umkleiden mit den dazugehörigen Duschen (1 Einheit) eine Gebühr von 38,00 € pro Spiel bzw. Veranstaltung erhoben. Mit dieser Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten mit abgegolten.

E. Für den täglichen Übungsbetrieb wird eine Gebühr i.H.v.	1,00 € pro
erhoben für 1/3 der Halle	Std./60 Min.

F. bei den oben genannten Beträgen ist die USt von derzeit 19 % enthalten.

II. Turnhalle bei der Uhlandschule

Miete für die Hallenbenutzung.

A. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird:

- | | |
|---|---------|
| a) für örtlich Veranstalter pro Belegungstag | 20,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |

B. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, für die vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird

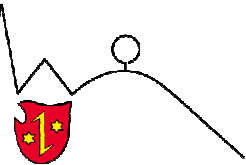
- | | |
|---|---------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 10,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 20,00 € |

C. Reinigungskosten

Für sämtliche Veranstaltungen pro Tag	20,00 €
---------------------------------------	---------

D. Für den täglichen Übungsbetrieb wird eine Gebühr i.H.v. erhoben	1,50 € pro Std./60 Min.
--	-------------------------

E. bei den oben genannten Beträgen ist die USt von derzeit 19 % enthalten.



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

TEIL I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.
3. Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
3. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt für Jedermann einsehbar in der Halle aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Schillerhalle wird vom Hauptamt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter/Nutzer überlassen.
3. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
4. Der Hausmeister sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle, einschließlich der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 4 Belegung der Halle

1. Die Halle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne für sportliche Zwecke den Schulen und ortsansässigen sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen zur Verfügung gestellt.
2. Für den Sportbetrieb steht die Halle vorrangig wie folgt zur Verfügung:
 - Schulsport: Montag 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr
 - Vereinssport: Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr
Freitag 13.00 – 22.00 Uhr (mit Einschränkung)
3. Auf Antrag wird die Halle örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige Veranstalter zugelassen werden. Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeitsfeiern und Geburtstage) sind auf ortsansässige Personen beschränkt.
4. Des Weiteren können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.
5. Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtschaftung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Überlassungsverfahren

1. Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis.
2. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungs- und Trainingsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
3. Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.
4. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung.
5. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
6. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung (Teil III) erhoben.
7. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.
8. Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Antragsteller von dem bereits abgeschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt der Gemeindeverwaltung mindestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung, sind 50 v. H. der Grundgebühren zu entrichten.

Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im

Fälle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

3. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

1. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:
 - a) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms
 - b) Schulen
 - c) Örtliche Vereine, Gruppen und Organisationen
 - d) Ortsansässige Personen und ortsansässige andere Veranstalter
 - e) in Ausnahmefällen auswärtige Veranstalter
3. Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers/Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Für die Einrichtung/Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters/Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.
5. Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer/Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

7. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.
8. Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter/Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.
9. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer/Veranstalter selbst verantwortlich.
10. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters/Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
11. Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Hauptamt gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.
12. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
13. Für die Benutzung beim Übungsbetrieb ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber dem Hauptamt zu benennen.
14. Der Veranstalter/Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten bestellt. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen

Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer/Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und die Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstättenverordnung, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

15. Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
16. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

§ 8 Beschädigung und Haftung

1. Der Veranstalter/Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Veranstalter/Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Veranstalter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

5. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten zu fordern, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms sind für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 10 Bewirtschaftung, Benutzung der Küche

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann entweder durch eigenes Personal erfolgen, oder aber durch fremde Bewirter. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister ausgewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
4. Die Reinigung kann nach Absprache mit dem Hauptamt vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter/Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11 Bühne

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und im hinteren Bühnenbereich sowie im Technik- und Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Der Zutritt zu Technik- und Regieräumen ist nur dem Personal der Schillerhalle oder beauftragten Veranstaltungsleiter nach erfolgter Einweisung durch den Hausmeister gestattet.

§ 12 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 13 Rauchen

In der gesamten Schillerhalle gilt Rauchverbot.

§ 14 Tiere

Tiere dürfen in die Schillerhalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 15 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Schillerhalle sind in Teil III. Entgeltordnung geregelt.

TEIL II: Zusatzbestimmungen für den Sportbetrieb

§ 16 Geltung, Zweck

1. Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, die Räumlichkeiten in der Schillerhalle (nachstehend als Räume bezeichnet) in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie sollen einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.

3. Die Bestimmungen gelten für die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung. Vorrang hat der Sportunterricht der ortsansässigen Schulen. Die Gemeinde behält sich eine anderweitige Vermietung einzelner Hallenteile oder der ganzen Halle vor. Diese hat Vorrang gegenüber der Belegung mit Trainings- und Übungsstunden.
4. Für die Nutzung der Halle für Einzelveranstaltungen sportlicher Art gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung gleichermaßen.

§ 17 Benutzung

1. Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister umgehend zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeindeverwaltung zu verständigen bzw. deren Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der Räume ist ohne Aufsichtsperson nicht gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Räume zu betreten und sie dürfen diese erst wieder verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich.
4. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Der sportliche Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden, die Halle bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
5. Abweichend von dem geltenden Belegungsplan können die Räume mit Genehmigung der Gemeinde zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Überlassung.

§ 18 Schließung der Halle

1. Die Halle bleibt für den Sport- und Übungsbetrieb während der Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.
2. In Ausnahmen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten genutzt werden. In diesen Fällen ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig ein Antrag auf die ausnahmsweise Nutzung in Eigenverantwortung zu stellen.

§ 19 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume dürfen beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Material der Laufsohle muss so beschaffen sein, dass der Fußbodenbelag nicht verunreinigt wird (helle Laufsohle). Um eine Verschmutzung der Räume zu vermeiden, sind die Turnschuhe erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle.
3. In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.
4. Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.
5. Alle Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
6. Die Umkleiden dienen als Nebenräume dem Betrieb der Schillerhalle. An Terminen, an denen keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden im Einzelfall durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 20 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach deren Benutzung wieder festzuzurren.
4. Ohne Genehmigung des Hausmeisters dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt oder anderweitig genutzt werden.

TEIL III: Entgeltordnung

§ 21 Benutzungsentgeltpflicht

Die Gemeinde Dettingen an der Erms überlässt die Räume der Schillerhalle dem in § 1 genannten Nutzerkreis. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte.

§ 22 Schuldner der Benutzungsentgelte

1. Zur Zahlung der Benutzungsentgelte (Entgelt/Grundbetrag, Nutzungsgebühren und Kostenersätze) ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt
 - b) der gewerbliche Bewirter (bei Veranstaltungen mit Bewirtung). Bei privaten Veranstaltungen nach § 4, Ziffer 3, Satz 3 findet § 30 I, Ziffer 6 keine Anwendung.
 - c) wer die Benutzungsentgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Benutzungsentgeltschuld eines anderen haftet.
2. Mehrere Benutzungsentgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Gegenstand der Benutzungsentgeltpflicht, Befreiungen zur Zahlung von Benutzungsentgelten

1. Das Benutzungsentgelt wird für die in § 1 dieser Benutzungsentgeltordnung aufgeführte gemeindeeigene Einrichtung erhoben.
2. Die Einrichtung steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder für sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 24 Höhe der Benutzungsentgelte

1. Die Benutzungsentgelte und sonstige Kostenersätze sind aus § 30 dieser Entgeltordnung ersichtlich.
2. Im Schadensfall (Beschädigung und Verlust) hat der Veranstalter/Nutzer Schadensersatz zu leisten in der Höhe der anfallenden Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

1. Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung oder im Rahmen des laufenden Übungsbetriebs ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 26 Kautio, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kautio bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 27 Örtliche Vereine

Unter örtlichen Vereinen werden eingetragene Vereine, die Volkshochschule und sonstige Institutionen (z. B. Feuerwehr, DRK, DLRG) verstanden.

§ 28 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 29 Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten nach § 30 Ziffer III ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 30 Benutzungsentgelte

Art der Veranstaltung	Entgelt in €
I. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen Bei kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Schillerhalle werden pro Tag folgende Gebühren erhoben: 1. Grundgebühr Die Grundgebühr umfasst folgende Räume: Foyer mit Garderobe, Halle und WC's Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen (z.B. Basare und Börsen) u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen kein Eintritt erhoben wird ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 40 € / 70 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80€ / 140 €	
Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen Eintritt erhoben oder um Spenden oder Opfer gebeten wird und der Vereinszweck im Vordergrund steht ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80 € / 140 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 160 € / 280 €	
Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, wenn der Vereinszweck nicht im Vordergrund steht (z. B. Rockkonzerte, Tanz- und Faschingsveranstaltungen), Hochzeiten, Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen von Privaten und Gewerbetreibenden ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 150 € / 250 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 300 € / 500 €	
2. Foyer (inkl. Außenbereich) Örtliche Vereine und Organisationen ohne Bewirtung 30 € mit Bewirtung 40 € ortsansässige Personen und andere Veranstalter ohne Bewirtung 50 € mit Bewirtung 75 €	
3. Bühne Pauschale pro Veranstaltung mit Bühnenausstattung und Beleuchtung 40 € Bühnenanbau bzw. Laufsteg pro Podest 2 €	

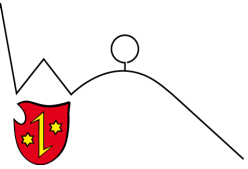
4. Küchenbenützung Nur Getränkeausschank 30 € Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen 60 € Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen 120 €	
5. Sonstige Nutzungsgebühren Nutzung der Lautsprecheranlage 30 € Beamer 40 € mobile Leinwand 10 € Umkleide- und Duschräume (pro Einheit) 20 €	
6. Für Auswärtige gelten die obigen Gebühren zuzüglich einem Zuschlag von 20 %.	
II. Sportliche Veranstaltungen Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs (Pflichtspiele, sonstige Sportwettkämpfe/Turniere) werden folgende Grundgebühren erhoben: 1. Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird Örtliche Vereine und Gruppen: 50 € Auswärtige Vereine und Gruppen: 150 €	
2. Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird Örtliche Vereine und Gruppen: 25 €	
Auswärtige Vereine und Gruppen: 50 €	
3. Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen im Freien (pro Einheit)	38 €

III. Sport- und Übungsbetrieb Für den aus dem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden folgende Beträge berechnet: Halle ohne Bühnenfläche je Stunde (60 min) Nur Bühnenfläche je Stunde (60 min) Die Gebühr für den Übungsbetrieb beinhaltet die Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der WC's.	1/2 1,50 €	1/1 3,00 € 1,00 €
IV. Kostenersätze / Betriebskosten 1. Bestuhlung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde 2. Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	18,00 € 18,00 €	
V. Nebenkosten Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den unter Ziffer I, II, und III festgelegten Gebühren enthalten. Eine Entschädigung für den Hausmeister wird nicht erhoben, sofern sich die Inanspruchnahme im üblichen Rahmen (bis maximal 4 Stunden pro Veranstaltung) hält. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme werden die Stundensätze nach IV. erhoben.		
VI. Ermäßigungen und Zuschläge Für reine Jugendveranstaltungen werden die Grundgebühren nach Ziffer I und II auf jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt. Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer I in folgender Staffelung gewährt: 2-tägige Veranstaltung 3-tägige Veranstaltung 4- und mehrtägige Veranstaltung	20 % Ermäßigung 30 % Ermäßigung 40 % Ermäßigung	
VII. Kautions, Sicherheitsleistungen wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt	250,00 – 2.500,00 €	

Dettingen an der Erms, den 14.05.2009

gez.

Hillert
Bürgermeister



Benutzungsordnung

für die Turnhalle bei der Uhlandschule

1. Benutzungsordnung für die Turnhalle

§ 1 **Allgemeines**

Die Turnhalle bei der Uhlandschule hat in erster Linie der Pflege der Leibesübungen zu dienen. Sportliche Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des laufenden Sportbetriebes entsteht.

Die Gemeinde behält sich vor, für wichtige öffentliche Veranstaltungen eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 2 **Sportlicher Betrieb**

Die Halle wird für Leibesübungen, sofern vom Bürgermeisteramt nicht anders bestimmt, in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt:

- a) Der Schule montags bis freitags von 07.00 - 17.00 Uhr und samstags im Rahmen des von der Schulleitung aufzustellenden Stundenplanes,
- b) den hiesigen sporttreibenden Vereinen montags bis freitags von 17.00 - 22.00 Uhr nach einem besonderen Benutzungsplan.

Die Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Halle muß spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein.

§ 3 **Sportliche Veranstaltungen**

Außerhalb der in § 2 festgesetzten Benutzungszeiten kann die Halle für sportliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, beim Bürgermeisteramt zu stellen. Eine Bewirtschaftung der Halle ist nicht zulässig.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle während einer Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Verursacher und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Beleuchtungs- und Heizungsanlage wird durch den Hausmeister bedient.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in der Halle nicht gestattet.
- (5) Über alle Fälle, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung endgültig. Über grundsätzliche Probleme befindet der Gemeinderat oder ein sonst zuständiger Ausschuß.

§ 5 Schließung der Halle

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen.

In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Entscheidung während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

2. Hausordnung

1. Die Halle und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, daß andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
2. Für turnerische und sportliche Zwecke - ausgenommen besonders zugelassene Veranstaltungen - darf die Halle nur von den Umkleideräumen aus und nur unter Aufsicht eines sportlichen Leiters betreten werden.

3. Während des Turnbetriebs ist das Betreten des Spielfeldes in Straßenschuhen, Turnschuhen, die auf der Straße getragen werden und Turnschuhen mit schwarzen Sohlen verboten.

Ebenso ist das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete für Hand- und Fußballtraining verwendbare Hallenbälle. Die Benutzung von Turngeräten, welche den Hallenboden beschädigen könnten, ist nicht gestattet.

Die jeweiligen Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, daß nach Beendigung der jeweiligen Übungsstunde das Gebäude unverzüglich, spätestens bis 22.15 Uhr verlassen wird.

4. Rauchen ist in der Halle verboten.
5. Für Beschädigungen am Gebäude und sämtlichen Einrichtungen haften der Verursacher und die jeweiligen Abteilungen gesamtschuldnerisch. Die Übungsleiter und die mit Aufsicht beauftragten Personen haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Hausordnung eingehalten werden.

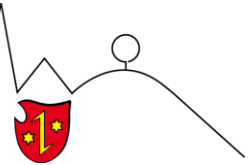
Bei Veranstaltungen nach § 3 müssen durch den Veranstalter eine ausreichende Zahl an Saalordnern bereitgestellt werden.

6. Den Anweisungen des Turnhallenverwalters ist Folge zu leisten. Dieser ist angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Einzelpersonen oder Abteilungen aus der Halle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

Bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung ist das Bürgermeisteramt berechtigt, ein zeitliches Benutzungsverbot der Halle zu verhängen.

Dettingen/Erms, den 02.04.1982

gez.:
Beutler
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle „Uhlandhalle“ in Dettingen an der Erms

TEIL I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 Belegung der Halle	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	5
§ 8 Besondere Vorschriften	6
§ 9 Schließzeiten	6
§ 10 Haftung	7
§ 11 Fundsachen	7
§ 12 Sicherheitsvorschriften.....	7
§ 13 Benutzungsentgelte	8
TEIL II: Entgeltordnung.....	9
1. Entgelterhebung.....	9
2. Entgeltschuldner	9
3. Entgeltfreiheit.....	9
4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	9
5. Kautions.....	9
6. Umsatzsteuerpflicht	9
7. Fälligkeit.....	9
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	9
Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die Uhlandhalle.....	10

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die

Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle)

und

die Sporthalle „Uhlandhalle“

in Dettingen an der Erms

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hallen zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle „Uhlandhalle“ erlassen:

TEIL I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms. Sie dienen insbesondere

- a) dem Sportunterricht der Schillerschule und den örtlichen Kindergärten
- b) dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine
- c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.

Die Hallen dürfen für außersportliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Die Hallen stehen Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde behält sich die Nutzung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der beiden Hallen inklusive der Außenanlagen.

Sie ist für alle Personen verbindlich, welche sich in den Hallen und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtungen unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in den Hallen aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Hallen werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Hallen werden auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung der Halle

Die Hallen werden im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schulen und Kindergärten

Montags bis Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr

b) Vereine und Sportgruppen

Montags bis Freitag in der Zeit von 16:00 – 22:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

Die Lautsprecher- und Musikanlagen werden vom Hausmeister verwaltet. Wird diese für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der Versammlungsstättenverordnung ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter / Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitäts- und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen:

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Neuwiesenhalle

Die Neuwiesenhalle ist montags erst ab 11.00 Uhr für den Sportbetrieb verfügbar.

Die Benutzung von Harz oder sonstigen Haftmitteln beim Handballsport sollte möglichst unterbleiben. Sofern jedoch der Gebrauch von Harz unumgänglich ist, ist darauf zu achten, dass nur leicht abbaubares Harz verwendet wird.

Der Einsatz von Harz im Spiel- und Trainingsbetrieb ist grundsätzlich erst ab der A-Jugend erlaubt.

Die Tribüneneinrichtungen für Zuschauer dürfen nur über das Foyer betreten werden.

Für eine Bewirtung steht das Foyer und die Kücheneinheit zur Verfügung. Diese sind nach einer Nutzung sauber zu hinterlassen.

Die Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung der Umkleideeinheiten mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 für den Betrieb des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

Uhlandhalle

In der Uhlandhalle gilt ein absolutes Harzverbot. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

§ 9 Schließzeiten

Die Hallen bleiben während der Schulferien grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb können sie nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Haftung

Die sportliche Betätigung in den Hallen, sowie die Nutzung der Hallen bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch die Stellung einer angemessenen Kautions verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Für die Aufbewahrung und Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten und Gegenständen übernimmt die Gemeinde Dettingen an der Erms keine Haftung.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dies betrifft sowohl Veranstaltungen als auch den regelmäßigen Sportbetrieb.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Besitzer / Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegezeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehrrzufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Sportveranstaltungen sowie für Trainingszwecke (Übungsbetrieb) sind für die Benutzung der Neuwiesenhalle und Uhlandhalle, die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule“, die „Benutzungsordnung für die Sporthalle Neuwiesenhalle (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen an der Erms“ und die „Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesen“ (Dreifach-Sporthalle) und die Turnhalle bei der „Uhlandschule“ außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den XX.YY.ZZZZ

Michael Hillert
Bürgermeister

TEIL II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Sporthalle Neuwiesen und der Uhlandhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Sporthallen stehen der örtlichen Schule und den Kindergärten für den Sportunterricht kostenlos zur Verfügung.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortgruppen des DRK und DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie örtliche Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren zu berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sporthallen im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kaution

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

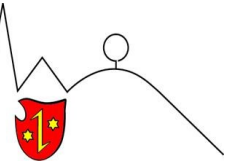
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die Uhlandhalle

Sportveranstaltungen						
	Neuwiesenhalle				Uhlandhalle	
Grundmiete <i>(pro Veranstaltungstag inkl. Nutzung und Reinigung der Umkleiden und der Sanitärbereiche)</i>	Bewirtung	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Pflichtspiele, Turniere)						
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen						
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	☑			100,00 €		
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.				75,00 €		35,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	☑			75,00 €		
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.				55,00 €		25,00 €
2. Auswärtige Vereine und Organisationen inkl. Foyer Nutzung	☑			200,00 €		60,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen						
• Eine Kaution in Höhe von 250,00 – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt						
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und der Reinigungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den Mietgebühren enthalten						
• Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bis jeweils max. ½ Tage im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausgehender Anspruch wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet						
• Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter						
• WLAN und die Nutzung der Tribüne ist gebührenfrei						
Sonstige Nutzungsgebühren						
Nebenräume						
• Separate Vermietung der Umkleiden und Duschen pro Einheit	32,00 €				17,00 €	
Betriebs- und Nebenkosten						
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)	25,00 €				25,00 €	
• Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde	23,00 €				23,00 €	
• Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt					

Übungsbetrieb					
	Neuwiesenhalle			Uhlandhalle	
Grundmiete (pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minuten)	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen	0,85 €	1,70 €	2,55 €	0,85 €	1,30 €
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrichtung	6,00 €	8,00 €	10,00 €	8,00 €	10,00 €
- Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen - Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und der Reinigungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den Mietgebühren enthalten					



Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Teil I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Belegung / Überlassung der Halle.....	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	5
§ 8 Besondere Vorschriften.....	6
§ 9 Schließzeiten der Halle	9
§ 10 Haftung.....	10
§ 11 Fundsachen	11
§ 12 Sicherheitsvorschriften	11
§ 13 Benutzungsentgelte.....	11
Teil II: Entgeltordnung.....	12
1. Entgelterhebung	12
2. Entgeltschuldner.....	12
3. Entgeltfreiheit	12
4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen.....	12
5. Kautions	12
6. Umsatzsteuerpflicht.....	12
7. Fälligkeit	12
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Sport.....	13
Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen ..	15

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die

Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am XX. YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

Teil I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.

Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in der Halle aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Schillerhalle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung / Überlassung der Halle

Sportbetrieb

Die Schillerhalle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schule und Kindergärten:

Montag von	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag von	7.30 bis 13.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

b) Vereinssport / Sportgruppen:

Montag bis Donnerstag von	16.00 bis 22.00 Uhr
Freitag von	13.00 – 22.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, welcher von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen, trägt der Veranstalter bzw. Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitätswache und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.

Ein Übungs- und Sportbetrieb in den Sportarten Handball und Fußball ist nur für Mannschaften bis zur B-Jugend erlaubt.

Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist, an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus der Halle genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Veranstaltungsbetrieb

Die Halle wird örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige gewerbliche Veranstalter zugelassen werden.

Die Überlassung der Schillerhalle für private Veranstaltungen wie Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Jubiläen oder sonstige Familienfeiern, ist auf Personen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Buchung seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen an der Erms gemeldet sind

Darüber hinaus können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.

Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

Überlassungsverfahren

Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil jedes Vertrages ist die Benutzungsordnung.

Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird, entsprechend der unten aufgeführten Rangfolge. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

Wenn keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung erhoben.

Benutzungsbestimmungen

Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:

- a) Nutzung durch die Gemeindeverwaltung
- b) Örtliche Schule
- c) Ortsansässige Vereine, Gruppen und Organisationen
- d) Ortsansässige Personen
- e) Veranstaltungen und Sitzungen auswärtiger Institutionen
- f) in Ausnahmefällen auswärtige gewerbliche Veranstalter

Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt

Für die Einrichtung und Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungspläne maßgebend.

Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters / Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer bzw. Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.

Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter / Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden.

In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist.
Der Veranstalter / Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters / Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers / Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter / Nutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

Der Veranstalter / Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten bestellt.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer bzw. Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Veranstalter / Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss zudem die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Veranstalter / Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Der Veranstalter / Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung im Außenbereich und insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

Bewirtung / Benutzung der Küche

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann nur bei Vereinsveranstaltungen durch eigenes Personal erfolgen. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem gewerblichen Bewirter durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.

Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.

Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer / Veranstalter selbst verantwortlich.

Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

Die Reinigung kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter / Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter / Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Schließzeiten der Halle

Die Halle bleibt während der Schulferien sowie an Feiertagen für den Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb kann die Halle nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ein Veranstaltungsbetrieb an Feiertagen sowie in Ferienzeiten ist in Einzelfällen möglich.

An den Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester sind grundsätzlich keine privaten oder nichtöffentlichen Veranstaltungen möglich.

§ 10 Haftung

Der Veranstalter / Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde Dettingen an der Erms als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter / Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die sportliche Betätigung in der Halle, sowie die Nutzung der Halle bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter / Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegekennzeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehruzufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Nutzungen der Schillerhalle sind die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den XX.YY.ZZZZ

Michael Hillert
Bürgermeister

Teil II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Schillerhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Schillerhalle steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht und für sonstige schulische Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Für privat organisierte Abschlussfeiern oder ähnliches werden Nebenkosten abgerechnet.

Sportnutzungen durch die örtlichen Kindergärten sind unentgeltlich.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortsgruppen des DRK und der DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie die örtlichen Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindesten einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Schillerhalle im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kaution

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Sport

Sportbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Foyer
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Pflichtspiele, Turniere)				
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	☒		50,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			50,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	☒		25,00 €	40,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			25,00 €	30,00 €
2. Auswärtige Vereine und Organisationen	☒		150,00 €	90,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.				
• Eine Kaution in Höhe von 250,00 € – 2.500,00 € wird im Einzelfall festgelegt.				
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und des Reinigungspersonals bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten.				
• Vorbereitungs- und Aufbauzeiten sind bis jeweils max. ½ Tage im Mietpreis enthalten. Darüber hinausgehender Bedarf wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet.				
• Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter.				
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank	30,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	60,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	120,00 €			
Nebenräume				
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)	38,00 €			
Technik				
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon	30,00 €			
• Beamer mit Leinwand	50,00 €			
Betriebs- und Nebenkosten				
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)	25,00 €			
• Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde	23,00 €			
• Reinigung durch Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt			

Übungsbetrieb

Grundmiete <i>(pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minuten)</i>		1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Bühne
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen		1,50 €	3,00 €	1,00 €
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrichtung		8,00 €	10,00 €	5,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen				
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten				

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen

Veranstaltungsbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1 / 2 Halle	1 / 1 Halle	Foyer
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
1.1 <u>Veranstaltungen mit Vereinszweck</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	160,00 €	280,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		40,00 €	70,00 €	30,00 €
1.2 <u>Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung (Tanz- oder Kulturveranstaltungen)</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	300,00 €	500,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		150,00 €	250,00 €	30,00 €
1.3 <u>Kindersachenmärkte und Gebrauchtbörsen</u>	☒		100,00 €	
2. Ortsansässige Privatpersonen und Gewerbebetriebe	☒	350,00 €	600,00 €	75,00 €
3. Abschlussfeiern Schulen	☒		200,00 €	
4. Auswärtige gewerbliche Veranstalter und Organisationen	☒	400,00 €	700,00 €	90,00 €
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank	30,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	60,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	120,00 €			
Bühne				
• Bühnennutzung	40,00 €			
• Bühnenanbau pro Bühnenpodestteil	2,00 €			

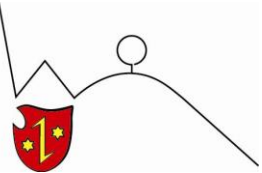
Nebenräume	
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)	20,00 €
Technik	
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon	30,00 €
• Beamer	40,00 €
• Leinwand	10,00 €
Betriebs- und Nebenkosten	
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde	25,00 €
• Reinigung pro Stunde	23,00 €
• Bestuhlung pro Stunde	23,00 €
• Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. • Eine Kautio in Höhe von 250,00 € – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt. • Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und Reinigungspersonals bis 4,0 Std. sind in der Grundmiete enthalten. • Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bis jeweils max. 0,5 Tage im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausgehender Anspruch wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet. • Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter.	
Im Mietpreis inklusiv: • Mobiliar, Stehtische, Rednerpult und Flügel • Garderobe, Künstlergarderoben und Foyer Nutzung (bei Veranstaltungen in der Halle) • WLAN-Nutzung	

Gebührenvergleich mit Versammlungsstätten im regionalen Umfeld

Vergleichsposition: Gebühr für eine Nutzung der **ganzen Hallenfläche** / **Grundmiete mit Küchennutzung** für warme Speisen (ohne Nebenkosten)

Gemeinde / Versammlungsstätte	Vereinsveranstaltung	Hochzeit	Veranstaltung örtlicher Firmen u. ä.	Veranstaltung auswärtige Firmen u. ä.	Personal / Std.	Zuschläge	Besonderheiten / Nebenkosten
Dettingen an der Erms	<u>VA mit Eintritt:</u> 400,00 € <u>VA ohne Eintritt:</u> 260,00 €	620,00 €	620,00 €	744,00 €	18,00 €	/	- Reinigung nach tatsächlichem Aufwand, - keine Nebenkosten wie Strom, Wasser usw. + MwSt.
Neckartenzlingen / Melchiorhalle Großer Saal ca. 350 Pers.	370,00 €	370,00 € <u>2 Tage Hallenmiete</u> 740,00 € <u>Auswärtig + 50%</u>	370,00 €	<u>Pauschal:</u> 1.535,00 €	37,00 €	<u>Ab 01.00 Uhr:</u> 10% der GM je Stunde	- Probetermine für Vereine werden extra berechnet - Bestuhlungs-pauschalen + MwSt. - Reinigung für 4 Std.in Entgelt enthalten; für notwendige Sonderreinigung 40% d. GM - Abbau mit 2 Std. enthalten
Neckartailfingen Festhalle Saal ca. 405 m²	450,00 €	450,00 €	450,00 €	900,00 €	30,00 €	/	Reinigung und Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand
Rottenburg Festhalle Großer Saal 420 m²	320,00 € <u>Paketpreis:</u> 1.300,00 € pro VA Tag bis 3.00 Uhr Folgetag inkl.8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Sonderausstattungen und Technik	810,00 € <u>Paketpreis:</u> 2.000,00 € pro VA Tag bis 3.00 Uhr Folgetag inkl. 8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Sonderausstattungen und Technik	810,00 € <u>Paketpreis:</u> 2.000,00 € inkl. 8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Techn. Ausrüstung u. ä. <u>Paketpreis Tagung:</u> 1.650,00 € pro VA	/	/	Zeitzuschläge ab 0.00 Uhr <u>Von 00:00–02:00 Uhr:</u> 20% GM je Stunde <u>Ab 02.00 Uhr:</u> 30 % GM je Stunde	- Nebenkosten wie Strom, Wasser u. nach tatsächlichem Aufwand - Proben und Auf-Abbau außerhalb des VA-Tag 10% Grundmiete + MwSt. - Endreinigung durch Fremdfirma wird weiterberechnet - Pauschale für Bestuhlungsaufwand

Gemeinde / Versammlungsstätte	Vereinsveranstaltung	Hochzeit	Veranstaltung örtlicher Firmen u. ä.	Veranstaltung auswärtiger Firmen u. ä.	Personal / Std.	Zuschläge	Besonderheiten / Nebenkosten
Teckhalle Owen Mehrweckhalle Ca. 900 ²	505,00 €	808,00 € (60% Zuschlag)	1111,00 € (120 % Zuschlag)	1111,00 € (120 % Zuschlag)	/	/	Reinigung Pauschal ca. 200 €
Gomaringen Sport- und Kulturhalle	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	Je Stunde 30,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Reinigung:</u> 15,00 € <u>Hausmeister:</u> 20,00 € – 25,00 €	/	- Auf- und Abbau, Proben: 15,00 € - 25,00 € /Std. - Heizkosten: 3,00 € / Std. - Nutzung Mobiliar zum Stückpreis
Metzingen Stadthalle Ca. 370 Personen	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 29,00 €	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 49,00 €	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 49,00 €	<u>Bis 5 Std.7</u> 50,00 € → Jede weitere Std. 51,00 €	/	<u>Nachtzuschlag</u> <u>ab 2.00 Uhr</u> (Doppelter Stundensatz d. Gebühr)	3,0 Std. Auf-und Abbau 44,00 €, jede weitere Std. 17,00 € - NK nach tatsächlichem Verbrauch - Heizung bis 5 Stunden: 132,00 €, jede weitere Std. 13,20 € - Reinigung Küche durch Fremdfirma (Weiterberechnung) + MwSt.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8198/2 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi/KS	25.06.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8198 öff

Beschlussvorlage

Gutachterausschuss - Interkommunaler Zusammenschluss
hier:

- Abbestellung bisherige Gutachter
- Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
- Vorschlag für die Bestellung ehrenamtlicher Gutachter

I. Beschlussantrag

1. Die bisherigen ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses werden zum 30.09.2021 abbestellt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss wird zum 30.09.2021 aufgehoben.
3. Als Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss werden vorgeschlagen:
wird in der Sitzung ergänzt

II. Finanzielle Auswirkungen

siehe Sitzungsvorlage 8198/1 öff

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 beschlossen, dem Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Metzingen beizutreten.

Zwischenzeitlich konnte von der Stadt Metzingen qualifiziertes Personal gewonnen werden, so dass zum 01.07.2021 mit den Vorarbeiten für den Gemeinsamen Gutachterausschuss begonnen wurde.

Der gemeinsame Gutachterausschuss wird dann zum 01.10.2021 seine amtlichen Tätigkeiten offiziell aufnehmen. Der ursprünglich geplante Beginn zum 01.07.2021 war nicht zu realisieren.

Damit endet die Tätigkeit des Gutachterausschusses der Gemeinde Dettingen an der Erms zum 30. September 2021. Die bisher ehrenamtlich tätigen Gutachter sind zum 30.09.2021 abzubestellen und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss“ gleichzeitig aufzuheben.

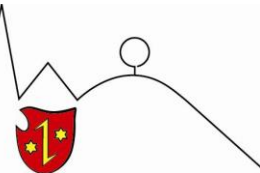
Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stellt die Gemeinde Dettingen künftig drei ehrenamtliche Gutachter. Diese werden von der abgebenden Gemeinde vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt dann durch den Gemeinderat der Stadt Metzingen. Nach § 192 BauGB sollen die Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. Vorschläge für die ehrenamtlichen Gutachter werden zur Sitzung nachgereicht.

Weiterhin ist der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ein ständiger Ansprechpartner zu benennen, der bei der abgebenden Gemeinde die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen erhebt und auf Anforderung übersendet. Diese Aufgabe wird von der bisherigen Geschäftsstelle im Ortsbauamt übernommen.

Die weiteren Verfahrensschritte

- Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Metzingen durch den Gemeinderat der Stadt Metzingen,
- Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Gemeinde,
- Einholung der Genehmigung für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch das Regierungspräsidium Tübingen,

werden derzeit von der Stadt Metzingen vorbereitet.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8336 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi	05.07.2021
Gremium GR	Datum 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Gemeinde Dettingen an der Erms (67,4 %) und der EnBW kommunale Beteiligungen GmbH (32,6 %). Die EED wurde in ihrer aktuellen Form 2014 gegründet und steht in der Nachfolge der ehemaligen Gemeindewerke Dettingen.

Der Aufsichtsratsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, die die kommunale Seite vertreten sowie drei Mitgliedern von Seiten der EnBW. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Gemeinde Dettingen an der Erms.

Die EED betreibt die Sparten Gasnetz, Gasvertrieb, Stromnetz, Stromvertrieb, Wasserbetriebsführung, technische Dienstleistungen inkl. Tiefbau sowie die Tiefgarage Schlösslesgarten.

Geschäftsjahr 2020

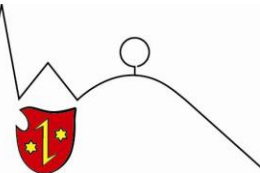
Für das Geschäftsjahr 2020 weist die EED einen Umsatz von rund 4,2 Mio. Euro (Vorjahr: 3,9 Mio. Euro) aus. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT) beläuft sich auf rund 416 TEUR (Vorjahr: 397 TEUR). Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein Ergebnis von rund 362 TEUR (Vorjahr: 345 TEUR). Über die Ergebnisverwendung wird im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der EED entschieden.

Damit wurde im Jahr 2020 der höchste Umsatz, aber auch der zweithöchste Gewinn in der noch jungen Geschichte der EED erzielt.

Zum 31.12.2020 waren bei der EED 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) im festen Arbeitsverhältnis beschäftigt, davon 12 im technischen Bereich. 11 MA sind in Vollzeit (einschließlich eines Auszubildenden), 5 Mitarbeiter in Teilzeit (50% bis 85%) sowie 5 Mitarbeiter auf Basis einer „geringfügigen Beschäftigung“ bei der EED tätig.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitsprozesse im Geschäftsjahr 2020 zum Teil einschneidend verändert. Unter Berücksichtigung insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Instrumente des flexiblen und mobilen Arbeitens ist es der EED als Betreiber Kritischer Infrastrukturen jedoch gelungen, die Geschäfte uneingeschränkt weiterzuführen und zugleich die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wahren.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft berichten in der Sitzung über die aktuelle Lage und künftige Entwicklung der EED.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8335 öff	Sachbearbeitung: Peter Bily AZ: - By/Go-Ma	01.07.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2020 der KWG

I. Beschlussantrag

1. Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß dem vorliegenden Erstellungsbericht endgültig festgestellt.
2. Der Gewinn des Jahres 2020 beträgt 69.358,53 €. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Jahre 2019 ein Gewinnvortrag in Höhe von 577.793,13 € ergibt.
3. Die Entlastung des Aufsichtsrats wird gebilligt.
4. Die Entlastung der Geschäftsleitung wird gebilligt.
5. Dieser Beschluss ist gem. § 12 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag öffentlich bekannt zu machen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde; nachdem der Gewinn in den Gewinnvortrag einfließt wird das entsprechende Eigenkapital der Gesellschaft höher und demzufolge das Vermögen der Gemeinde gemehrt.

III. Sachverhalt

Wie bereits im Vorjahr informiert, hat die GPA im Zuge der Prüfung angeregt, die Beschlussfassungen seitens des Gesellschafters dem Gemeinderat als oberstes Organ des Gesellschafters entsprechend vorzulegen.

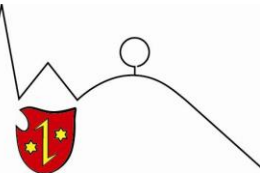
Der erzielte Gewinn des Jahres 2020 beträgt 69.358,53 €. Der Wirtschaftsplan ging von einem Überschuss in Höhe von 6.562,00 € aus. Die Differenz ergibt sich im Wesentlichen aus geringen Instandhaltungsmaßnahmen sowie erhaltenen Zuschüssen und Ersätzen.

Der Aufsichtsrat wird sich in seiner Sitzung am 20.07.2021 mit dem Jahresabschluss befassen und anschließend eine Empfehlung an den Gesellschafter aussprechen, den Jahresabschluss zu genehmigen und vorgenannte Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat erhält Einsicht in den, bis zur endgültigen Beschlussfassung des Gesellschafters, vorläufigen Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses.

Anlage (nicht öffentlich):

8335-1: vorläufiger Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8291/3 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö/Go-Ma	20.07.2021
Gremium Gemeinderat 20.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2021

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8291/3 aufgeführte Spende wird angenommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen

III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 24.06.2021 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde die Sachspende einer Sitzbank für den Friedhof erhalten.

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8034/8 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: 621.41 - Höl	20.07.2021
----------------------------------	---	------------

Informationsvorlage

Wohnbaulandentwicklung

Hier: "Vor Buchhalden II", Statusbericht der STEG Stadtentwicklung GmbH

Sachverhalt

Gemäß § 3 des städtebaulichen Vertrags über die Entwicklung des Gebietes „Vor Buchhalden II“ obliegt der STEG Stadtentwicklung GmbH als Erschließungsträgerin auch die Vorbereitung der Umlegung.

Konkret geht es dabei insbesondere um die Gespräche mit den Grundstückseigentümern zur Teilnahme an der Umlegung durch Abgabe von Einverständniserklärungen entsprechend den ebenfalls im städtebaulichen Vertrag festgelegten Umlegungsbedingungen. Anschließend obliegt der STEG ebenfalls die Aufgabe der Vorbereitung der Zustimmungserklärungen der Umlegungsbeteiligten gegenüber der Umlegungsstelle (Einigung über Zuteilungen usw.).

Am 30.09.2020 fand diesbezüglich eine Informationsveranstaltung für die Grundstückseigentümer in der Schillerhalle statt. Anschließend wurden im Laufe des Novembers von Seiten der STEG erste Einzelgespräche mit den Eigentümern im Rathaus geführt. Ein erster Statusbericht über den Stand der Gespräche fand im Januar nichtöffentlich statt.

Im Juni war eine zweite Gesprächsrunde mit einzelnen Eigentümern im Bürgerhaus geplant. Ein Vertreter der STEG wird in der Sitzung anwesend sein und über den aktuellen Stand und den geplanten weiteren Fortgang des Projekts informieren.